

3. Gestaltungsvorschriften gem. § 103 (1) BauO NW

1

- 1.) Die Baukörper auf den Parzellen Nr. 502 und 504 sind mit Flachdach zu errichten.
- 2.) Bei zwingend 2-geschossiger Bauweise ist nur eine Dachneigung von 45° - 48° ohne Drempel zulässig. Für die Parzelle Nr. 502 gilt Abs. 1.
- 3.) Für die maximal 2-geschossige Bauweise gilt folgendes:
 - a) Bei 1-geschossiger Bebauung ist nur eine Dachneigung von 35° - 45° zulässig. Ein Drempel von 0,80 m Höhe ist zulässig,
 - b) bei 2-geschossiger Bauweise ist nur eine Dachneigung von 35° - 45° ohne Drempel zulässig.
- 4.) Bei zwingend 1-geschossiger Bauweise ist nur eine Dachneigung von 35° - 45° zulässig. Ein Drempel bis 80 cm Höhe ist zulässig.